

Herausgeber  
Stadt Warendorf \* Der Bürgermeister

Jahrgang 2026

Ausgabetag 30.03.2026

Ausgabe Nr. 6

## INHALT

Nummer	Datum	Gegenstand	Seiten
1	27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017	1-4
2	27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.03.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtfestes ‚Warendorfer Pferdenacht‘“ am 30.08.2026 und 05.09.2027	5-7
3	27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Wohnmobilstellplätze am Emssee und am Wiesengrund in der Stadt Warendorf (WoMo-Stellplatz-Satzung)	8-15
4	27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf	16-23

**25. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt  
Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer  
Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017  
vom 27.03.2026**

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. November 2025
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2025
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende 25. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis nach § 5 der Satzung in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2025 wird gemäß der beigefügten Anlage ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Anlage  
Gebührenverzeichnis

# Gebührenverzeichnis 2026

Anlage 2 der Satzung

		Unterkunft	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Belegung Ø Pers.	Benutzungsgebühr pro m <sup>2</sup> /Monat	Stromkostenpauschale pro Pers./Monat
		<b>Wohnungs-/Obdachlose</b>				
1	130101	Fischerstraße 71	289,04	15	12,00 €	25,00 €
2	130701	Gartenstraße 25	165,86	6	12,00 €	25,00 €
3	130401	Grabbehof 3	262,86	14	12,00 €	25,00 €
4	131301	Müssinger Str. 14	532,60	25	12,00 €	25,00 €
5	120901	Spillenweg 2	114,00	4	12,00 €	25,00 €
6	130301	von-Vincke-Str. 5	235,41	10	12,00 €	25,00 €
7	130601	Zumlohnstraße 57	213,86	9	12,00 €	25,00 €
8	130201	Zurstraßenweg 26	157,76	5	12,00 €	25,00 €
		<b>Asylbewerber/Flüchtlinge</b>				
9	136801	Bahnhofstr. 26, Telekom	395,59	20	9,50 €	25,00 €
10	134101	Birkenweg 2	786,65	35	9,50 €	25,00 €
11	131901	Dr.-Rau-Allee 79	322,12	17	9,50 €	25,00 €
12	131701	Freckenhorster Str. 174	457,49	22	9,50 €	25,00 €
13	091601	Kleine Straße 8	1250,80	58	9,50 €	25,00 €
14	020401	Klosterstr. 9, Laurentiuschule	708,92	48	9,50 €	25,00 €
15	091901	Rosenstr. 11, Franziskussschule	1844,69	105	9,50 €	25,00 €
16	132201	Theodor-Kreimer-Str. 5/6	322,76	18	9,50 €	25,00 €
17	132301	Theodor-Kreimer-Str. 7	161,38	10	9,50 €	25,00 €
18	132501	Theodor-Kreimer-Str. 8	161,38	9	9,50 €	25,00 €
19	130901	Up de Geist 44	304,88	24	9,50 €	25,00 €
20	131001	Up de Geist 46	304,88	24	9,50 €	25,00 €
21	091102	Von-Ketteler-Str. 32	313,88	20	9,50 €	25,00 €
22	136901	Wilhelmsplatz 4	33,00	1	9,50 €	25,00 €
23	134201	Zwischen den Emsbrücken 2-4, 1	56,62	4	9,50 €	25,00 €
24	134203	Zwischen den Emsbrücken 2-4, 2	53,58	4	9,50 €	25,00 €
25	137901	An der Kreuzbreite 8	95,00	7	10,00 €	25,00 €
26	136501	Bachstr. 1	151,37	7	10,00 €	25,00 €
27	136301	Badestr. 15, EG	103,50	5	10,00 €	25,00 €
28	136401	Badestr. 15, OG	103,50	5	10,00 €	25,00 €
29	138601	Beitelbrink 10	116,00	5	10,00 €	25,00 €
30	138301	Birkenweg 1	130,00	9	10,00 €	25,00 €
31	138201	Bleichstr. 45	139,00	10	10,00 €	25,00 €
32	134801	Bodelschwinghamstr. 45, 2. OG	90,00	4	10,00 €	25,00 €
33	137301	Brünebreite 50	217,00	11	10,00 €	25,00 €
34	133201	Dreesstr. 2, DG	84,25	4	10,00 €	25,00 €
35	136101	Drosselweg 16, 2. OG	60,00	2	10,00 €	25,00 €
36	137501	Düsterstr. 1	120,00	6	10,00 €	25,00 €
37	131703	Freckenhorstr Str. 174, Wohncon.	220,77	10	10,00 €	25,00 €
38	135201	Gröblinger Weg 2, 3.OG	35,00	1	10,00 €	25,00 €
39	137401	Hermann-Löns-Str. 41, OG rechts	48,40	2	10,00 €	25,00 €
40	137402	Hermann-Löns-Str. 41, OG links	48,40	2	10,00 €	25,00 €
71	133901	Hesselstr. 1	353,39	20	10,00 €	25,00 €
42	137101	Hugo-Spiegel-Str. 3	77,00	4	10,00 €	25,00 €
43	138831	Johanna-Küster-Str. 3	108,00	5	10,00 €	25,00 €
44	138701	Justus-Möser-Str. 11/11a	198,00	10	10,00 €	25,00 €
45	092101	Klosterstr. 11, 1. OG	164,74	8	10,00 €	25,00 €
46	092104	Klosterstr. 11, EG	101,50	6	10,00 €	25,00 €

47	133301	Königstr. 12, 1. OG	60,41	3	10,00 €	25,00 €
48	135401	Krimphovenweg 9	117,00	6	10,00 €	25,00 €
49	135001	Lentruper Weg 19, 1. OG	110,00	7	10,00 €	25,00 €
50	138001	Lübecker Str. 30a, WG links	60,00	2	10,00 €	25,00 €
51	138002	Lübecker Str. 30a, WG rechts	60,00	2	10,00 €	25,00 €
52	138003	Lübecker Str. 30b, Keller	50,00	2	10,00 €	25,00 €
53	136201	Lüniger Str. 5, A1	61,53	2	10,00 €	25,00 €
54	136211	Lüniger Str. 5, A2	53,67	2	10,00 €	25,00 €
55	134701	Marienkirchplatz 6	194,56	15	10,00 €	25,00 €
56	138841	Militer Str. 47	181,00	8	10,00 €	25,00 €
57	138801	Militer Str. 49-51	283,00	14	10,00 €	25,00 €
58	137801	Militer Str. 53	210,00	10	10,00 €	25,00 €
59	137201	Münsterwall 38	75,00	3	10,00 €	25,00 €
60	138501	Neuwarendorf 48	150,00	9	10,00 €	25,00 €
61	137601	Neuwarendorf 93	145,00	8	10,00 €	25,00 €
62	138101	Ostbleiche 2	45,00	2	10,00 €	25,00 €
63	091903	Rosenstr. 9	88,78	6	10,00 €	25,00 €
64	020802	Schulstraße 10	163,35	10	10,00 €	25,00 €
65	135501	Stolbergstraße 3, EG	72,00	4	10,00 €	25,00 €
66	133101	Stolbergstraße 3, OG	70,00	5	10,00 €	25,00 €
67	136701	Südring 32	52,00	3	10,00 €	25,00 €
68	138901	von-Vincke-Platz 10, 2.OG	92,00	4	10,00 €	25,00 €
69	132401	Warendorfer Str. 65, EG	23,00	1	10,00 €	25,00 €
70	132402	Warendorfer Str. 65, 2. OG	26,00	1	10,00 €	25,00 €
71	136902	Wilhelmsplatz 4, Wohnung 6, DG	70,00	3	10,00 €	25,00 €
72	136903	Wilhelmsplatz 4, EG, Innenhof	33,00	1	10,00 €	25,00 €
73	138401	Wolbecker Str., Wohncontainer	366,69	24	10,00 €	25,00 €
74	135601	Zumlohstraße 17	336,96	25	10,00 €	25,00 €
75	133001	Clara-Schmidt-Straße 2	439,05	28	12,00 €	25,00 €
76	133002	Clara-Schmidt-Straße 4	439,05	28	12,00 €	25,00 €
77	131801	Neuwarendorf 87	289,52	18	12,00 €	25,00 €
78	134001	Zur Hauptschule 12 + 14	145,66	4	12,00 €	25,00 €

Klassifizierung Asylbewerberunterkünfte

Einfach
Mittel
Gut

Stand: 02.02.2026

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.03.2026



Peter Horstmann  
Bürgermeister

**Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass**  
**des „Stadtfestes ‚Warendorfer Pferdenacht‘“ am 30.08.2026 und 05.09.2027**  
**vom 27.03.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV.NRW.2060), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: aus Anlass der am 30.08.2026 und 05.09.2027 stattfindenden Veranstaltung „Stadtfest ‚Warendorfer Pferdenacht‘“.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die bislang geltende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtfestes ‚Warendorfer Pferdenacht‘“ am 07.09.2025, 06.09.2026 und 05.09.2027 vom 11.04.2025 tritt mit in Kraft treten dieser Verordnung außer Kraft.

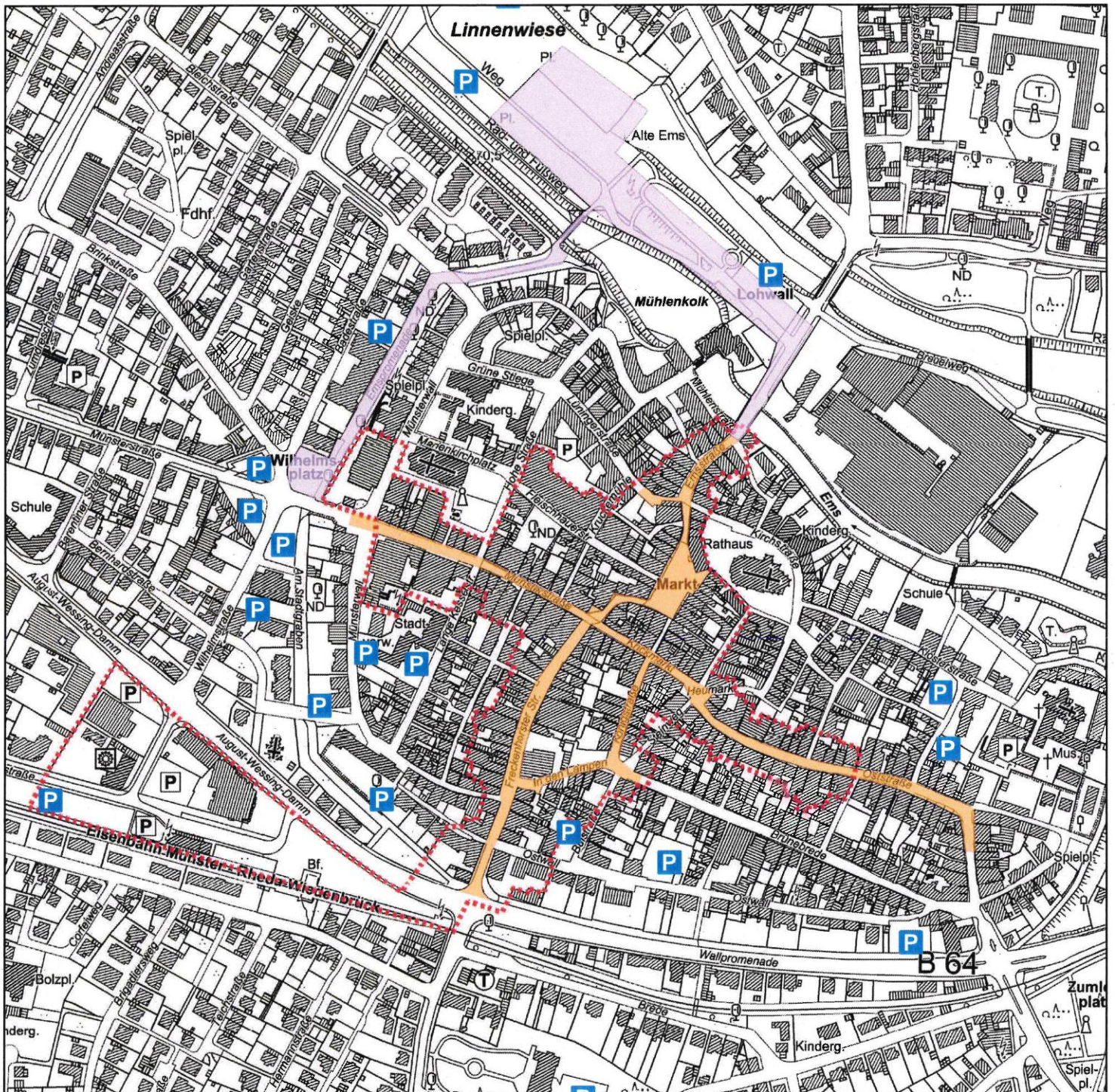
Warendorf, den 27.03.2026

Stadt Warendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde



Peter Horstmann  
Bürgermeister

# Bereiche für Geschäftsöffnungen an verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2026-2027 (Pferdenacht | Fettmarkt | Weihnachtsmarkt)



Maßstab 1:5.000 Meter

## Legende

- Straßen mit Programmbestandteilen und Geschäftsöffnungen
- Fläche für Fettmarkt-Kirmes
- Zentraler Versorgungsbereich lt. Einzelhandelskonzept 2018
- Parkplätze

## COPYRIGHT

Kartengrundlage: © „Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“, Datenquellen: <http://dcat.ap.de/def/licenses/dl-zero-de/2.0>  
Geodaten: © Stadt Warendorf, Stand: 19.05.2022

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.03.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtfestes ‚Warendorfer Pferdenacht‘“ am 30.08.2026 und 05.09.2027.**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.03.2026



Peter Horstmann  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Benutzung und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Wohnmobilstellplätze am**  
**Emssee und am Wiesengrund in der Stadt Warendorf (WoMo-Stellplatz-Satzung)**  
**vom 27. März 2026**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 119, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 26. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die beiden in der Stadt Warendorf durch Hinweistafeln, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplätze gekennzeichneten Bereiche. Die Wohnmobilstellplätze befinden sich an der Sassenberger Straße in Höhe der Hausnummern 24-28 in 48231 Warendorf (im weiteren Verlauf als „Wohnmobilstellplatz Emssee“ bezeichnet) und am Wiesengrund gegenüber der Einfahrt zum Parkplatz „Lohwall“ in 48231 Warendorf (im weiteren Verlauf als „Wohnmobilstellplatz Wiesengrund“ bezeichnet). Die Geltungsbereiche können dem als Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden. Diese Wohnmobilstellplätze sind Eigentum der Stadt Warendorf und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

**§ 2 zulässige Nutzung**

(1) Die in § 1 dieser Satzung genannten Nutzungsflächen werden zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Ein Wohnmobil ist ein selbstfahrendes Kraftfahrzeug, das eine fest eingebaute Wohnraumeinrichtung besitzt (Schlaf-, Koch- und Sitzgelegenheiten) und somit Transportmittel und Unterkunft kombiniert.

(2) Die Stellplätze sind nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

(3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

(4) Die ausgewiesenen Stellplätze am Wohnmobilstellplatz Emssee stehen für Wohnmobile ganzjährig maximal 5 Nächte zur Verfügung. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

(5) Die ausgewiesenen Stellplätze am Wohnmobilstellplatz Wiesengrund stehen für Wohnmobile in den Monaten April bis September für maximal 5 Nächte zur Verfügung. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Warendorf. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Nutzungsentgelt entrichtet wurde.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Emssee ist als Nachweis der Entrichtung des Nutzungsentgelts der Ausdruck des Parkscheinautomaten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen. Alternativ kann das Nutzungsentgelt über die App „PayByPhone“ entrichtet werden. Einen entsprechenden Nachweis in ausgedruckter Form gibt es in diesem Fall nicht, da die Erfassung und Kontrolle digital über die App erfolgt.
- (3) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund ist das Nutzungsentgelt ausschließlich über die App „PayByPhone“ zu entrichten.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Für das Abstellen eines Wohnmobils wird ein Nutzungsentgelt pro Stellplatz pro Tag erhoben. Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Das Nutzungsentgelt ist unmittelbar nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Das Nutzungsentgelt ist nicht erstattungsfähig.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Emssee beträgt das Nutzungsentgelt 15,00 € pro Tag. Das Nutzungsentgelt ist entweder mittels EC-/Kreditkarte über den Parkscheinautomaten oder über die App „PayByPhone“ zu entrichten.
- (3) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund beträgt das Nutzungsentgelt 5,00 € pro Tag. Das Nutzungsentgelt ist ausschließlich über die App „PayByPhone“ zu entrichten.

### **§ 5 Hochwassergefahr am Wiesengrund**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwassergebiet. Bei drohendem Hochwasser bzw. bei Hochwasser wird der Platz mittels Absperrschranke gesperrt und steht für die Dauer der Sperrung zur Nutzung gemäß § 2 nicht zur Verfügung.
- (2) In jedem Wohnmobil am Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund ist eine Information zur telefonischen Erreichbarkeit gut sichtbar auszulegen, um bei drohendem Hochwasser bzw. bei Hochwasser den Platz kurzfristig räumen zu können.

## **§ 6 Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser**

(1) Am Wohnmobilstellplatz am Emssee steht für die Entsorgung von Grauwasser (leicht verschmutztes, fäkalienfreies Abwasser aus Duschen und Waschbecken) und Schwarzwasser (durch Fäkalien und Urin stark verunreinigtes Abwasser) eine Annahmestation zur Verfügung. Die Nutzung dieser Entsorgungsstation ist nur für die im Sinne des § 2 berechtigten Nutzer der Wohnmobilstellplätze am Emssee und am Wiesengrund erlaubt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

(2) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund verfügt über keine Entsorgungsstation. Grau- und Schwarzwasser ist somit an Bord zu halten. Alternativ kann zur Entsorgung die Entsorgungsstation am Wohnmobilstellplatz am Emssee genutzt werden.

(3) Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.

## **§ 7 Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage**

(1) Der Wohnmobilstellplatz am Emssee verfügt über eine Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage. Die Benutzung dieser erfolgt gegen Nutzungsentgelt (fällt zusätzlich zum Nutzungsentgelt für den Stellplatz an), wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht. Das für die Nutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage anfallende Nutzungsentgelt ist durch Kartenzahlung mittels EC-/Kreditkarte an den Säulen zu begleichen.

(2) Der Wohnmobilstellplatz am Wiesengrund verfügt über keine Trinkwasser- und/oder Stromversorgungsanlage. Bei Bedarf kann die Trinkwasseranlage am Wohnmobilstellplatz am Emssee genutzt werden.

## **§ 8 Ordnung und Sauberkeit**

(1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten. Lärmbelästigungen wie lautes Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen etc. sind zu vermeiden. Besonders in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr ist der Geräuschpegel aufgrund der gegenseitigen Rücksichtnahme auf geringe Lautstärke zu reduzieren.

(2) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Wohnmobile auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu führen.

(3) Die Nutzung der Wohnmobilstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigungen an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.

(4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist auf den Wohnmobilstellplätzen eingeschränkt.

## **§ 9 Verbote**

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen am Emssee und am Wiesengrund insbesondere

1. das Abstellen von Wohnmobilen zu gewerblichen Zwecken,
2. das Abstellen von Wohnanhängern, Wohnwagen, Pkw, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufswagen,
3. das Zelten,
4. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
5. das Benutzen von Stromaggregaten,
6. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
7. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien und das Abbrennen von Lagerfeuern,
8. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
9. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation,
10. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil.

## **§ 10 Hausrecht**

Die Stadt Warendorf sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf den Wohnmobilstellplätzen am Emssee und am Wiesengrund aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der verantwortlichen Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 2 (zulässige Nutzung), § 3 (Erlaubnis), § 4 (Nutzungsentgelt), § 5 (Hochwassergefahr am Wiesengrund), § 6 (Entsorgung von Grau- und Schwarzwasser), § 8 (Ordnung und Sauberkeit) und § 9 (Verbote) dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Warendorf, der Bürgermeister.

## **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt Warendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Regelungen und Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

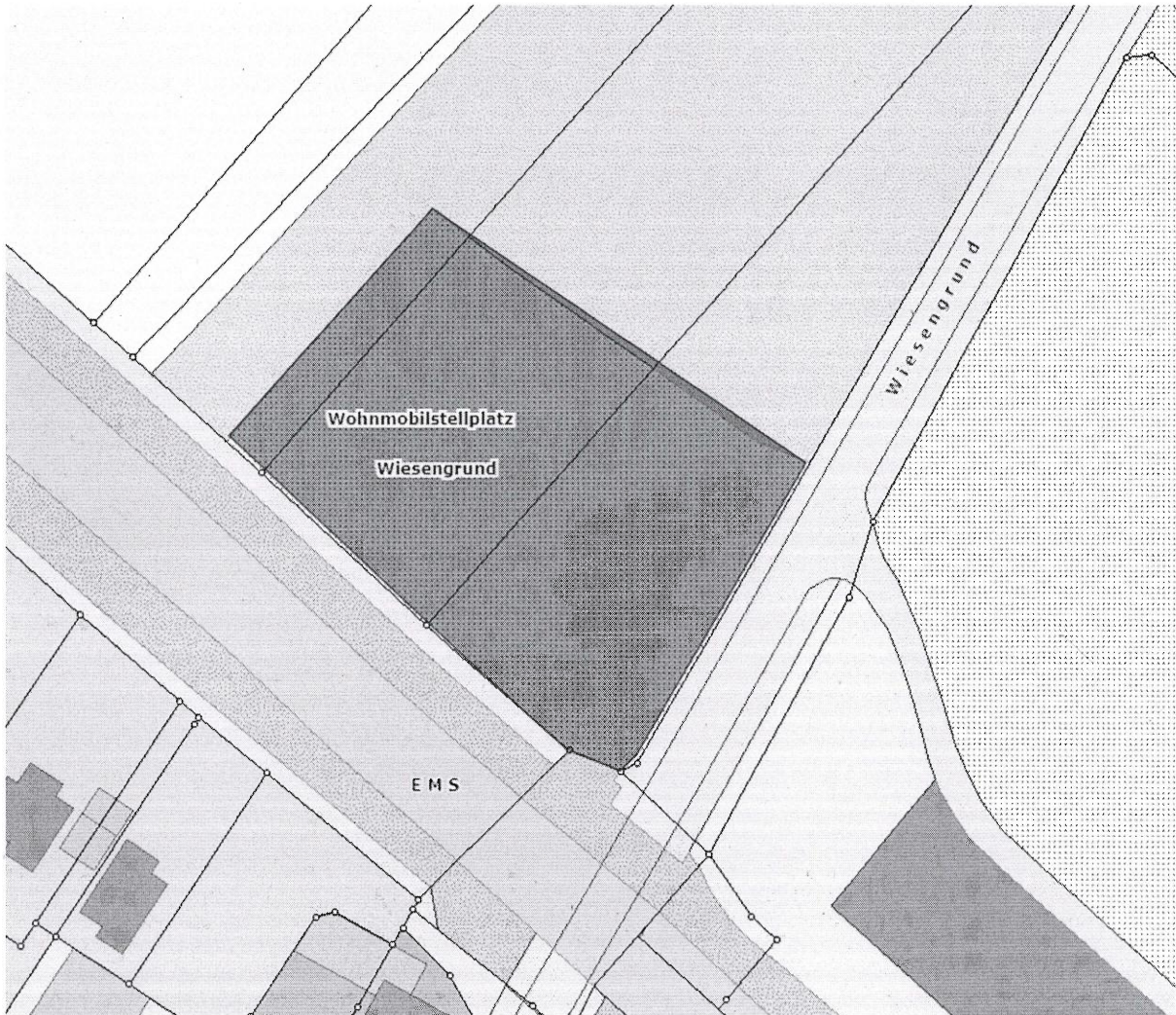
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 13 Inkrafttreten**

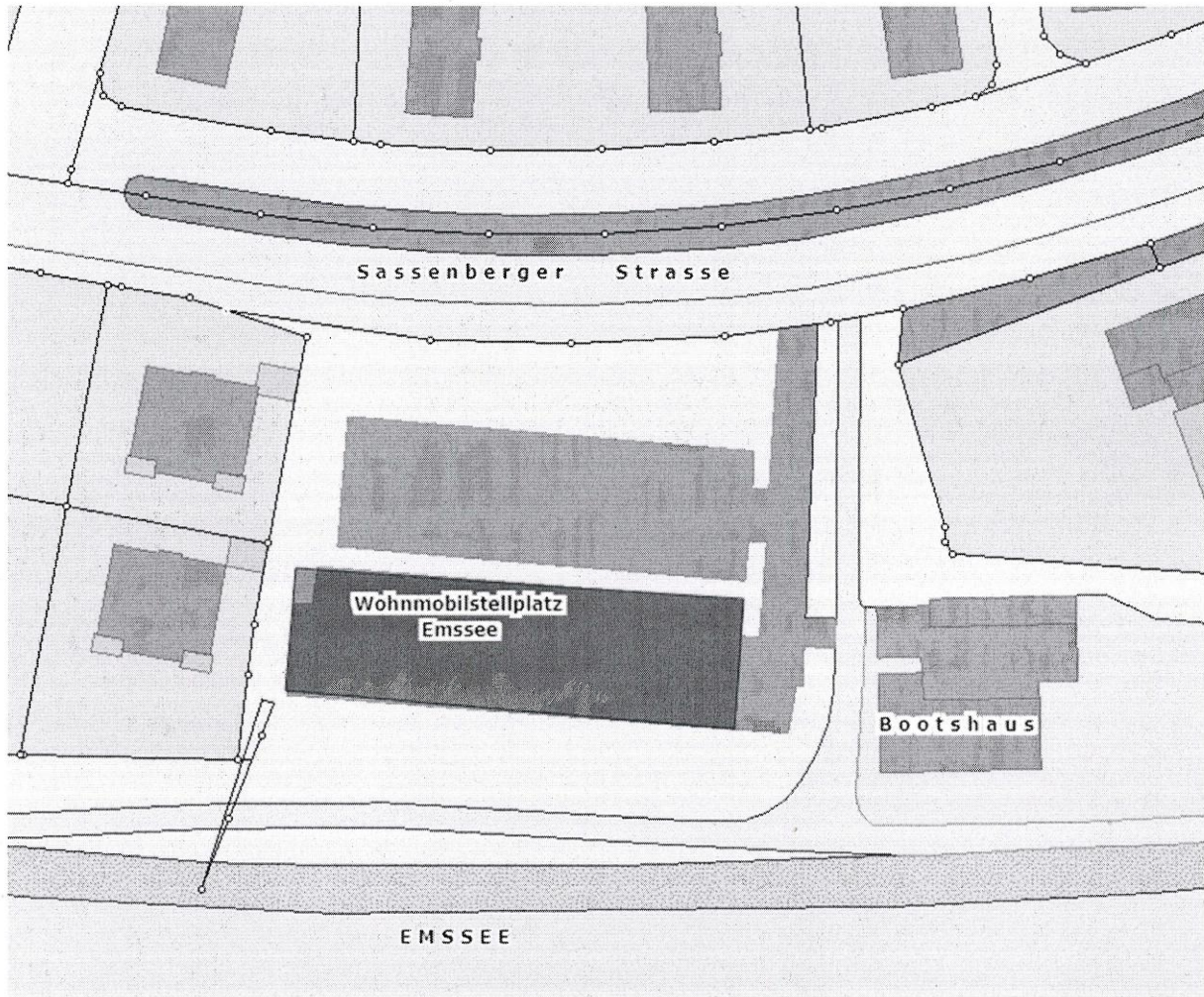
Diese Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft.

# Anlagen

## A. „Lageplan Wohnmobilstellplatz Wiesengrund“



**B. „Lageplan Wohnmobilstellplatz Emssee“**



**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Wohnmo-  
bilstellplätze am Emssee und am Wiesengrund in der Stadt Warendorf (WoMo-Stellplatz-  
Satzung)**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27. März 2026



Peter Horstmann  
Bürgermeister

# **Satzung (Entgeltregelung)**

**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagsschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

**vom 20.04.2007**

**in der geänderten Fassung vom 27.03.2026**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Offene Ganztagsschule im Primarbereich; sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins**

1. Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie bei Bedarf in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.
2. Aus organisatorischen Gründen kann das Ferienangebot schulübergreifend erfolgen.
3. Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltung.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen des OGS-Rechtsanspruchs. Die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Kinder kann, bei vorhandenen Kapazitäten, erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme lässt sich daraus nicht ableiten.
5. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bei Bedarf kann das Angebot über 16.00 Uhr hinausgehen bzw. auch vor 8.00 erfolgen. Diese Randzeitenangebote erfolgen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger.
6. Neben dem Angebot der offenen Ganztagsschule kann alternativ eine sonstige Betreuung als Übermittagsbetreuung an den Grundschulen angeboten werden. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das in der Regel eine Betreuung nach Unterrichtsende bis mindestens 13:00 Uhr umfasst. Für diese verlässliche Betreuung werden an den jeweiligen Schulstandorten Elternbeiträge ohne soziale Staffelung festgesetzt. Die Höhe

des Beitrages ist in § 3 Abs. 4 festgelegt. Die Erhebung und Einziehung dieser Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

## § 2

### **Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages erfolgt digital auf der Internetseite der Stadt Warendorf. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an sonstigen Betreuungsangeboten erfolgen unmittelbar über den Träger des Angebotes.
3. Mit der Aufnahme in den Ganztags ist die Anmeldung verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Zu- und Wegzüge in Verbindung mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) in Absprache mit dem Schulträger möglich. Eine während des laufenden Schuljahres erfolgte Anmeldung ist eingeschränkt im Ermessen des Schulträgers in Absprache mit dem OGS-Träger sowie der Schulleitung möglich.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig bzw. nicht im vereinbarten Umfang wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.

## § 3

### **Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag umfasst nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule sind unmittelbar an den Betreuungsträger zu entrichten.
4. Die derzeitige Höhe der Elternbeiträge für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2** zur Satzung.

4/01 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen i. d. F. v. 27.03.2026

5. Es sind jeweils 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten (01.08.-31.07.).

## § 4

### Maßgebliches Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Zahlungspflichtige sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt einer Änderung durch das Team Schule neu festgesetzt
3. Die Stadt Warendorf ist unabhängig von den von den Auskunfts- und Anzeigepflichten (§ 4 Abs. 2) berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 Abs. 1 genannten Personen zu überprüfen und gegebenenfalls Einkommensnachweise anzufordern.
4. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
5. Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen i. S. d. § 6 Abs. 1, 2 festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

6. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
7. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Warendorf zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
8. Unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
9. Im Falle einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
10. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (zum Beispiel Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages

## § 5

### Beitragsermäßigung

Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch:

1. Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend. Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenterleistungen)
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
  - §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
  - Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
  - Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)
  - Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind
2. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem zweiten Kind ein ermäßigter Geschwisterbeitrag von 50%. Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem ersten Kind in der Offenen Ganztagschule der ermäßigte Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
3. Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.
4. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Team Schule der Stadt Warendorf unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Elternbeiträge**

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Amt Schule, Jugend und Sport der Stadt Warendorf durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats im Voraus fällig.
2. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Warendorf unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen; vorzugsweise wird er von einem Bankkonto des Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom Beitragspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.06.2023 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung

### über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf

1. Die Elternbeiträgen für das Angebot der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich sind in Abhängigkeit des maßgeblichen Einkommens gem. § 4 der Satzung sozial gestaffelt.
2. Die derzeitige Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Maßgebliches Einkommen</b>	<b>Beitrag mtl.</b>	<b>Beitrag mtl. für Geschwisterkinder</b>
1	bis 45.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 60.000 €	100,00 €	50,00 €
3	bis 80.000 €	175,00 €	87,50 €
4	bis 90.000 €	200,00 €	100,00 €
5	bis 100.000 €	225,00 €	112,50 €
6	über 100.000 €	250,00 €	125,00 €

## **Anlage 2 zur Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

1. Die Elternbeiträge für sonstige Betreuungsangebote werden unmittelbar durch die Betreuungsträger erhoben.
2. Der Elternbeitrag für ein sonstiges Betreuungsangebot (z.B. „Acht-bis-Eins-Betreuung“) liegt monatlich bei maximal 50,00 €. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der jeweilige Betreuungsträger eigenverantwortlich.
3. Für dieses Angebot kann - sofern dieser weiterhin angeboten wird - der Warendorfer Familienpass in Anspruch genommen werden, sodass der Elternbeitrag um 50 % reduziert werden kann.
4. Es besteht für die Betreuungsträger die Möglichkeit, den Elternbeitrag durch den Einsatz von Drittmitteln zu reduzieren.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.03.2026



Peter Horstmann  
Bürgermeister